

51. 1. Welcher Zeitpunkt ist für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels maßgebend?

2. Welchen Einfluß hat eine spätere Verminderung des Beschwerdegegenstandes auf die Zulässigkeit des Rechtsmittels?

RPO. § 4 Abs. 1, § 511a Abs. 2, § 546 Abs. 2.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 10. Dezember 1941
i. S. R. S. (Rl.) iv. B. S. (Wekl.). GEB. 1/41 — V 5/40.

Der V. Zivilsenat des Reichsgerichts hat auf Grund des § 137 Abs. 1 GG. dem Großen Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht folgende Frage vorgelegt:

Wird eine zulässig eingelegte Revision dadurch nachträglich unzulässig, daß sich die Hauptsache durch eine einseitige Handlung des Revisionsbeklagten (z. B. durch endgültiges Aufgeben des Berufens gegenüber einer verneinenden Feststellungsklage) ganz oder zum Teil erledigt und demgemäß der Umfang der Beschwer des Revisionsklägers nicht mehr die Revisionsgrenze erreicht?

Der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht hat die Frage dahin beantwortet:

Maßgebend für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist der Zeitpunkt seiner Einlegung. Spätere Verminderungen des Beschwerdegegenstandes bleiben außer Betracht, es sei denn, daß sie auf willkürlicher Beschränkung des Rechtsmittels beruhen.

Begründung:

Dem Rechtsstreit, in dem die vorgelegte Frage entstanden ist, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger erhob, nachdem sich der Beklagte ihm gegenüber gewisser Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz in Höhe von 40000 RM. berühmt hatte, Klage auf Feststellung, daß dem Beklagten keinerlei Ansprüche der behaupteten Art gegen ihn zuständen. Gegen das seine Klage abweisende Urteil legte der Kläger in vollem Umfange Berufung ein. Während des Berufungsverfahrens erhob der Beklagte seinerseits eine selbständige Klage gegen den Kläger, durch welche er die Ansprüche, deren er sich berühmt hatte, mit dem Antrage verfolgte, den Kläger zur Zahlung von 25000 RM. samt Zinsen und zum Ersatze des ihm, dem Beklagten, etwa weiter entstandenen Schadens zu verurteilen. Unter Bezugnahme hierauf beschränkte nunmehr der Kläger seine verneinende Feststellungsklage auf die den Betrag von 25000 RM. übersteigenden Ansprüche und beantragte, die Hauptsache im übrigen für erledigt zu erklären. Das Oberlandesgericht gab diesem Antrage statt, wies im übrigen die Berufung des Klägers mangels eines auch insoweit bestehenden Rechtsschutzbedürfnisses zurück und belastete ihn mit den gesamten Kosten des Rechtsstreits. Hiergegen legte der Kläger Revision ein mit dem Antrage, das angefochtene Urteil im Kostenpunkt und insoweit aufzuheben, als seine Berufung zurückgewiesen worden war. Später erklärte der Beklagte als Kläger in dem von ihm angefangenen Rechtsstreit, daß er seine Klageansprüche auf den Betrag von 25000 RM. nebst Zinsen beschränke. Er erläuterte dies im Feststellungsstreit dahin, daß er damit auf seine Forderung verzichtet habe, soweit sie den Betrag von 25000 RM. übersteige, und erklärte in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, daß er diesen Verzicht wiederhole und die Revision nunmehr für unzulässig erachte. Der Kläger erwiderte, er nehme dies zur Kenntnis, ohne eine Annahme des Verzichts aussprechen zu wollen, und beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es seine Berufung zurückgewiesen habe, und die Hauptsache auch wegen des 25000 RM. übersteigenden Betrages für erledigt zu erklären, die gesamten Kosten des Rechtsstreits aber dem Beklagten aufzuerlegen.

Zur Entscheidung der Frage bedarf es zunächst einer Prüfung, welche Tragweite dem § 4 Abs. 1 Halbsatz 1 ZPO. beizumessen ist. Diese Vorschrift, die in §§ 511a, 546 ZPO. „in betreff der Wertberechnung“ für anwendbar erklärt wird, bestimmt, daß für die Wertberechnung in der Berufungs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt

der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend ist. Die Ansichten über die Tragweite dieser Vorschrift haben gewechselt. Ursprünglich ist sie dahin gedeutet worden, daß sie — mit einer Ausnahme — alle Fälle erfasse, in denen das Begehren des Rechtsmittelklägers im Laufe des Verfahrens sich soweit vermindert, daß die Rechtsmittelsumme nicht mehr erreicht ist. Die Ausnahme bildete der Fall, daß der Rechtsmittelkläger seine Anträge, ohne durch äußere Umstände dazu genötigt zu sein, freiwillig einschränkt (vgl. RGZ. Bd. 5 S. 387, Bd. 15 S. 405, Bd. 18 S. 418, Bd. 20 S. 430). In der späteren Entwicklung wurden zwei Gruppen von Fällen unterschieden. Die erste Gruppe bilden die Fälle, in denen der Gegenstand des Rechtsmittelbegehrens derselbe bleibt, sein Wert sich aber (z. B. durch Sinken des KurSES von Aktien oder von Forderungen in ausländischer Währung) im Laufe des Rechtsmittelverfahrens vermindert. Die zweite Gruppe bilden die Fälle, in denen der Rechtsmittelkläger seine Anträge im Laufe des Verfahrens beschränkt. Die Rechtsprechung ging nun dazu über, die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Halbsatz 1 nur auf die erste Gruppe von Fällen zu beziehen, bei der zweiten Gruppe aber grundsätzlich anzunehmen, daß eine Verminderung des Rechtsmittelbegehrens unter die Rechtsmittelsumme die Revision unzulässig mache.

— Vgl. RGZ. Bd. 74 S. 325, Bd. 76 S. 292, Bd. 107 S. 53, Bd. 113 S. 246, Bd. 118 S. 149, Bd. 128 S. 66; JW. 1911 S. 459 Nr. 35, S. 988 Nr. 16, 1917 S. 482 Nr. 26, 1920 S. 558 Nr. 13, 1929 S. 2528 Nr. 23, 1935 S. 2132 Nr. 4, 1936 S. 2712 Nr. 11; Warn-Rspr. 1916 Nr. 148, 1920 Nr. 121. —

Gegen die einheitliche Behandlung der zweiten Gruppe von Fällen sind im weiteren Verlauf insoweit Bedenken entstanden, als die Einschränkung des Rechtsmittelbegehrens durch Handlungen des Rechtsmittelbetroffenen (z. B. durch ein Anerkenntnis oder ein Teilanerkennntnis) herbeigeführt wird (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 53, Bd. 113 S. 246 und das, soweit ersichtlich, nicht abgedruckte Urteil II 116/30 vom 25. November 1930).

Aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 Halbsatz 1 ZPO. lassen sich weder für die ältere noch für die neuere Auffassung zwingende Schlüsse ziehen. Die Auslegung der Vorschrift hängt von der Bedeutung ab, die man dem Ausdruck „Wertberechnung“ beimißt; hier ist sowohl die weitere Auslegung im Sinne der älteren Auf-

fassung, wie auch die engere Auslegung im Sinne der neueren Ansicht vertretbar. Auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift lassen sich sichere Anhaltspunkte für ihre Auslegung nicht gewinnen. Zwar finden sich in der Begründung zum Entwurf einer Zivilprozessordnung zu § 4 Abs. 1 a. F. Ausführungen darüber, daß zwischen dem Wert des Streitgegenstandes und diesem selbst zu unterscheiden sei (vgl. Hahn Materialien S. 147). Im Gesetz ist aber die Frage, ob diese Unterscheidung auch für das Bestehenbleiben der Zulässigkeit eines Rechtsmittels von Bedeutung sein soll, nicht entschieden worden. Ebenso wenig bietet der Zweck der Vorschrift insoweit einen sicheren Anhalt. Die Einfügung der Worte „in der Berufungs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels“ durch das Gesetz vom 8. Juli 1922 (RGBl. I S. 569) legte nur ein von der Rechtsprechung ohnehin in sinngemäßer Anwendung des ursprünglichen Wortlauts des § 4 Abs. 1 ZPO. gewonnenes Ergebnis im Gesetz ausdrücklich fest.

Maßgebend kann hiernach nur sein, welche Auffassung den praktischen Bedürfnissen am besten gerecht wird. So gesehen, verdient aber die ältere Rechtsprechung den Vorzug. Sie schafft für die Zulässigkeit des Rechtsmittels, soweit sie vom Werte des Beschwerdegegenstandes abhängt, von vornherein klare und feste Verhältnisse. Sie vermeidet damit einen Schwebезustand um die Zulässigkeit des Rechtsmittels, das die Grundlage eines neuen Rechtsganges bildet. Dieser Gesichtspunkt verdient um so mehr Beachtung, als es häufig zweifelhaft sein wird, ob und in welchem Umfange der Rechtsmittelläger durch eine einseitige Handlung des Gegners wirklich beschwerde-los gestellt ist. Gleiche Zweifel können sich dann ergeben, wenn es sich darum handelt, ob sonstwie die Sache selbst, sei es durch Zufall oder Handlungen Dritter, ganz oder teilweise erledigt worden ist. Auch vom Standpunkte billiger Abwägung der Belange aus verdient eine Lösung der Rechtsfrage den Vorzug, die den Rechtsmittelläger eines einmal zulässig eingelegten Rechtsmittels nicht verlustig gehen läßt, es sei denn, daß er das Rechtsmittel aus freien Stücken aufgibt. So sind ferner von vornherein Verfahrenslagen ausgeschlossen, die nach dem grundsätzlichen Standpunkte der jüngeren Rechtsprechung zu im Grunde unbefriedigenden Ergebnissen führen müssen. Dem ließe sich nur durch Zulassung von Ausnahmen begegnen. Ihre Abgrenzung und Handhabung würde aber Schwierigkeiten bieten mit der un-

vermeidbaren Folge, daß im Einzelfalle die Zulässigkeit des Rechtsmittels wiederum mit einem Streitstoff belastet würde, der der Förderung der Sache selbst nur abträglich wäre. Erwägungen dieser Art haben ersichtlich auch in § 64 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 ArbGG. ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden, nach denen ein einmal zulässiges Rechtsmittel durch eine Veränderung des Streitgegenstands nicht mehr unzulässig werden kann. Demgegenüber wäre es aber wenig befriedigend, wenn für das ordentliche Verfahren die einmal gegebene Zulässigkeit des Rechtsmittels keine endgültige wäre, sondern stets davon abhinge, ob ein der Rechtsmittelsumme entsprechender Beschwerdegegenstand noch bis zum Ende des Rechtsmittelzuges vorhanden ist.

Ähnlich, wie bei der Wertberechnung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Zeitpunkt seiner Einlegung für entscheidend erklärt worden ist, soll bei der Wertberechnung für die sachliche Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte der Zeitpunkt der Erhebung der Klage nach § 4 Abs. 1 ZPO. ausschlaggebend sein. Allerdings kann insoweit eine Veränderung des Streitgegenstandes die Zuständigkeit beeinflussen, worauf bereits die oben angeführte Stelle aus der Begründung zum Entwurf der Zivilprozessordnung hinweist. So kann eine Klageerweiterung oder die Erhebung einer Widerklage nach § 506 ZPO. die Parteien zu dem Antrage berechtigen, die Sache vom Amtsgericht an das Landgericht zu verweisen, während eine Minderung des Streitgegenstandes nach § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. auf die Zuständigkeit des Landgerichts niemals von Einfluß ist. Es handelt sich bei § 506 ZPO. jedoch um eine ausdrücklich getroffene Sondervorschrift, durch welche die aus § 4 Abs. 1 und § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. zu folgernde grundsätzliche Stetigkeit einer einmal begründeten sachlichen Zuständigkeit durchbrochen wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß eine Verminderung des Streitgegenstandes dem Kläger für die Gerichtszuständigkeit niemals nachteilig werden kann, wie sich klar aus § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. ergibt. So lassen sich aus den vorgenannten Bestimmungen über die Zuständigkeit keine Gesichtspunkte ableiten, die — auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel übertragen — es rechtfertigen könnten, nachträgliche Verminderungen des Beschwerdegegenstandes zum Nachteile des Rechtsmittelklägers ausschlagen zu lassen.

Danach ist der Große Senat der älteren Rechtsprechung bei-

getreten, wonach grundsätzlich die Einlegung des Rechtsmittels der für seine Zulässigkeit maßgebende Zeitpunkt ist. Ihr ist aber auch darin beizupflichten, daß das Rechtsmittel unzulässig wird, wenn der Rechtsmittelkläger, ohne durch eine Veränderung im Beschwerdegegenstande selbst dazu veranlaßt zu sein, aus freien Stücken seine Anträge soweit ermäßigt, daß sie die Rechtsmittelgrenze nicht mehr erreichen. Diese Einschränkung ist nötig, um einer willkürlichen Umgehung der Rechtsmittelgrenzen vorzubeugen. Sie erhält ihre für jedermann verständliche innere Rechtfertigung dadurch, daß der Rechtsmittelkläger in solchen Fällen keine günstigere Behandlung beanspruchen kann, als wenn er das Rechtsmittel von vornherein in unzulässigem Umfang eingelegt haben würde.

Die hiernach für die Zukunft maßgebenden Rechtsregeln sind in den beiden Entscheidungssätzen zusammengefaßt. Der erste Satz stellt klar, daß der Zeitpunkt der Rechtsmittelinlegung, nicht aber derjenige der mündlichen Verhandlung, grundsätzlich den Ausschlag gibt. Veränderungen im Streitgegenstande selbst oder in seinem Werte, die sich vor diesem Zeitpunkte vollzogen haben, müssen demnach beachtet werden. Der zweite Entscheidungssatz betrifft die Beschränkung des Rechtsmittels, die zeitlich nach seiner Einlegung vorgenommen wird. Die hierdurch erfaßten Fälle gliedern sich in zwei Gruppen.

Die erste Gruppe wird durch solche Rechtsmittel gebildet, in denen die Rechtsmittelschrift noch keinen Antrag enthält, der Revisionskläger oder der Berufungskläger vielmehr von der ihnen durch die Gesetzesänderungen von 1905 und 1924 vorbehaltenen Befugnis Gebrauch machen, die Rechtsmittelanträge erst nachträglich in der Begründungsschrift zu stellen. Diese Anträge ergeben dann erst, in welchem Umfange das Rechtsmittel eingelegt ist. Umfassen sie nicht den vollen Umfang dessen, worum der Rechtsmittelkläger durch das angefochtene Urteil verkürzt ist, so handelt es sich um ein beschränktes Rechtsmittel. Diese Beschränkung kann jedoch einmal darauf beruhen, daß die Beschwer nach dem Zeitpunkte der Einlegung des Rechtsmittels durch tatsächliche oder rechtliche Vorgänge weggefallen und der Kläger dadurch genötigt ist, dem seine Anträge anzupassen. Zum anderen kann es sich darum handeln, daß der Rechtsmittelkläger, ohne daß eine solche Veranlassung für ihn besteht, aus freier Willkür die an sich gegebene Beschwer nur zu einem Teile mit dem Rechtsmittel

abwenden will. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß im letzten Falle sein Rechtsmittel unzulässig ist, wenn die Rechtsmittelsumme nicht erreicht ist. Der Rechtsmittelläger hat dann von vornherein nur etwas erreichen wollen, was unter der zulässigen Grenze lag. Anders ist der zuerst erwähnte Fall zu behandeln. Eine sinn- gemäße Anwendung des ersten Entscheidungssatzes ergibt hier die Zulässigkeit des Rechtsmittels, wenn der erledigte und der nicht erledigte Teil der Beschwer zusammen die zulässige Rechtsmittelsumme erreichen. Denn grundsätzlich muß von den bei der Einlegung des Rechtsmittels gegebenen Verhältnissen ausgegangen werden.

Die zweite Gruppe von Fällen umfaßt alle Einschränkungen bereits gestellter Rechtsmittelanträge. In dieser Hinsicht bedarf die Anwendung des zweiten Entscheidungssatzes keiner weiteren Erläuterung.

Beide Entscheidungssätze ergeben zugleich, daß die dem Großen Senat unterbreitete Frage zu verneinen ist.